



Vorlage Nr.: V0743/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51 – 52/09).

bereits gefasste Beschlüsse:

V2773-SR76-08, SR/007/2009-V0202/09

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:

Unterabschnitt 6750/
Produkt 10.100.54.5.1.01 Straßenreinigung
Bei Erhebungszeitraum bezogener Betrachtung stehen Mehrkosten von ca. 628.000 EUR Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 206.000 EUR gegenüber (Vergleich zum Erhebungsjahr 2010). Die resultierende Mehrbelastung wird aus dem Zuschussbudget des Amtes 67 ausgeglichen.

- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Präambel

Die Vorlage beinhaltet im Wesentlichen folgende Satzungsänderungen:

1. Es erfolgt die turnusmäßige Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen.
2. Es erfolgt eine Erhöhung der Gebührensätze um 9,3 % bei der Fahrbahn- und 8,3 % bei der Gehbahnreinigung. Diese Gebührenerhöhung resultiert weit überwiegend aus den höheren Preisen, die der Landeshauptstadt Dresden durch das beauftragte Reinigungsunternehmen Stadtreinigung Dresden GmbH berechnet werden sowie den gestiegenen Kosten für die manuelle Reinigung von Pflasterflächen. Hinzu kommen Mehraufwände zur Reinigung von Parkbuchten, die im Zuge von Straßenumgestaltungen entstanden, und gestiegene Kosten der Verwaltung.

Begründung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

1. Änderung der Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. April 1995, in der Neubekanntmachung vom 26. Januar 2009, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen hat, muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen.

Die ab 2011 erforderlichen Umstufungen betreffen sowohl redaktionell oder technologisch bedingte Änderungen als auch Aufstufungen der Reinigungshäufigkeit bei Straßen und Gehwegen, bei denen gegenüber früheren Jahren stärkere Verschmutzungen festgestellt werden mussten.

2. Einbeziehung der Ortsbeiräte und der Ortschaftsräte

Hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in der zur Satzung gehörigen Anlage wurden die Ortsbeiräte und die betroffenen Ortschaftsräte wegen ihrer besonderen Sachkenntnis – der Vor-Ort-Verhältnisse – angehört (Unterlagen dazu liegen dieser Vorlage bei, siehe Anlage 2 zur V0743/10).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Höhe der Gebührensätze betreffen das gesamte Stadtgebiet einheitlich. Eine besondere regionale Betroffenheit, die nach § 32, Abs. 2 der Hauptsatzung eine erneute Befassung der Ortsbeiräte bzw. Ortschaftsräte mit der aktuellen (Gesamt-)Vorlage erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben.

3. Festlegung der Gebührensätze

Die Festlegung der Gebührensätze ist nach § 5, Absätze 2 und 3 der Satzung jährlich neu erforderlich. Für das Jahr 2011 wird insoweit eine Erhöhung der Gebührensätze um 9,3 % bei der Fahrbahn- und 8,3 % bei der Gehbahnreinigung vorgeschlagen.

Diese Gebührenerhöhung resultiert weit überwiegend aus den höheren Preisen, die der Landeshauptstadt Dresden durch das beauftragte Reinigungsunternehmen Stadtreinigung Dresden GmbH berechnet werden (Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel) sowie den gestiegenen Kosten für die manuelle Reinigung von Pflasterflächen (insbesondere Natursteinpflasterflächen in der historischen Dresdner Altstadt, die wegen nicht kehrfest ausgebildeter Fugen nicht mehr maschinell gereinigt werden dürfen). Hinzu kommen Mehraufwände zur Reinigung von Parkbuchten, die im Zuge von Straßenumgestaltungen entstanden, und gestiegene Kosten der Verwaltung.

Beispiele:

1. *Die Straßenreinigungsgebühr für ein 6-Familien-Haus mit einer Anliegerlänge von 22 m an einer 2 x wöchentlich gereinigten Straße erhöht sich um 6,16 EUR jährlich; die Belastung für jede einzelne Familie also um monatlich 8,6 Cent.*
2. *Die Straßenreinigungsgebühr für ein Einfamilienhaus mit einer Anliegerlänge von 43 m an einer wöchentlich gereinigten Straße erhöht sich um 6,02 EUR jährlich (50 Cent monatlich).*

Der sich ergebende Kostendeckungsgrad bei den Straßenreinigungsgebühren ist aus nachfolgender Berechnung ersichtlich.

3.1. Veranlagungsfähige Frontmeter

Durch das Steuer- und Stadtkassenamt wurden die Gesamtlängen der „veranlagungsfähigen“ Frontmeter ermittelt. Diese betragen im Jahr 2010

- in der Reinigungsklasse F14:	33.581 m (2010: 29.965 m)
- in der Reinigungsklasse F1:	799.992 m (2010: 818.311 m)
- in der Reinigungsklasse F2:	207.674 m (2010: 205.348 m)
- in der Reinigungsklasse F3:	17.346 m (2010: 16.605 m)
- in der Reinigungsklasse W1:	44.532 m (2010: 44.900 m)
- in der Reinigungsklasse W2:	10.402 m (2010: 10.408 m)

- in der Reinigungsklasse W3:	6.367 m (2010: 6.426 m)
- in der Reinigungsklasse W5:	9.581 m (2010: 9.207 m)
- in der Reinigungsklasse W7:	20.361 m (2010: 21.592 m)

Bei Straßen in Mischklassen wurde die "veranlagungsfähige Anliegerlänge" sowohl der entsprechenden Gehweg- wie Fahrbahnreinigungsklasse zugerechnet.

3.2. Brutto-Entgelte der Entsorger

Fahrbahnreinigung (2010: 16,02 EUR/km):	16,87 EUR/km
veranschlagte Kosten für die Reinigung von Parkbuchten und Fahrbahn angrenzenden Bereichen (2010: 186.134 EUR):	225.354,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen (2010: 278.581 EUR):	266.149,00 EUR
Gehbahnreinigung (2010: 2,772 ct/m ²):	3,001 ct/m ²
 Pauschalentgelt für Mitarbeit durch den Verein "Lebenshilfe" e. V. (2010: 46.800 EUR) davon zuzurechnen	 46.000,00 EUR
60 % "F"-Reinigungsklassen	27.600,00 EUR
40 % "W"-Reinigungsklassen	18.400,00 EUR

3.3. Kosten der Kehrrichtbeseitigung

Gesamtkosten Kehrrichtentsorgung (2010: 205.749 EUR):	219.187,00 EUR
davon zugerechnet	
94 % "F"-Reinigungsklassen	206.036,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	13.151,00 EUR

3.4. Verwaltungskosten

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67) einschließlich innerer Verrechnungen mit anderen Fachämtern (2010: 454.323,00 EUR):	574.093,00 EUR
---	----------------

<i>darunter z. B.</i>	
<i>Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft:</i>	<i>167.169,00 EUR</i>
<i>Steueramt:</i>	<i>312.045,00 EUR</i>
<i>Stadtkasse (nur Buchhaltung, ohne Kosten für Mahnung und Vollstreckung):</i>	<i>94.879,00 EUR</i>

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	539.648,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	34.446,00 EUR

3.5. Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung

Maschinelles Kehren: 91.556 km x 16,87 EUR/km =	1.544.550,00 EUR
--	------------------

Reinigung Fahrbahn angrenzende Bereiche:	225.354,00 EUR
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen:	266.149,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	27.600,00 EUR
Kosten Verwaltung:	539.648,00 EUR
Kehricht:	206.036,00 EUR

Gesamtkosten Fahrbahnreinigung: 2.809.337,00 EUR

=====

3.6. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Fahrbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

	33.581 m x 0,82 EUR/m		
+	799.992 m x 1,64 EUR/m		
+	207.674 m x 3,28 EUR/m		
+	17.346 m x 4,92 EUR/m	=	2.106.036,00 EUR

=====

Kostendeckungsgrad damit: 75,0 %

=====

Dieser Kostendeckungsgrad entspricht damit dem auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrad von 75 %. Der rechnerische Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 25,0 % der Kosten.

3.7. Gesamtkosten der Gehbahnreinigung

Aufwand Kehrleistung:		
108.816.731 m ² x 0,03001 EUR/m ² =	3.265.192,00 EUR	
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	18.400,00 EUR	
Kosten Verwaltung:	34.446,00 EUR	
Kehricht:	13.151,00 EUR	

Gesamtkosten Gehbahnreinigung: 3.331.189,00 EUR

=====

Gesamtkosten für die einmalige Reinigung einer Fläche von einem Quadratmeter

$$3.331.189,00 \text{ EUR} / 108.816.731 \text{ m}^2 = 3,061 \text{ ct/m}^2$$

3.8. Kalkulation der Gebührensätze für Gehbahnreinigung 2011

Die öffentlich gereinigten Gehwege weisen im Stadtgebiet eine stark unterschiedliche Breite auf (wenige Meter breite Gehwege bis hin zu flächiger Reinigung in Fußgängerzonen, großen Plätzen usw.). Die an die öffentliche Gehbahnreinigung angeschlossenen Grundstücke genießen daher aus der öffentlichen Gehbahnreinigung unterschiedlich große Vorteile.

Das bei der Gebührenbemessung vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprinzip – die Äquivalenz zwischen eigenem Vorteil und Beteiligung an den Kosten sollte zumindest grob gewahrt werden – gebietet es daher, die Anlieger nur maximal zu den Kosten der Reinigung eines anliegenden Gehweges "normaler Breite" heranzuziehen.

Bei einer kalkulierten "normal durchschnittlichen" Gehwegbreite von 2,80 m ergibt sich für eine Anliegerlänge von einem Meter an der Grundstücksgrenze eine Fläche von 2,80 m². Bei wöchentlicher Reinigung (also: 52 Reinigungen pro Jahr) entfallen auf diese Fläche Kosten in Höhe von (abgerundet)

$$2,80 \text{ m}^2 \times 52 \times 3,061 \text{ ct/m}^2 = 4,46 \text{ EUR.}$$

Dieser Betrag wird dementsprechend als Gebührensatz pro Meter Anliegerlänge bei wöchentlicher Gehbahnreinigung (Reinigungsstufe W1) in Ansatz gebracht. Für mehrmals pro Woche durchgeführte Reinigungen ergibt sich die Gebühr aus den entsprechenden Vielfachen.

3.9. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Gehbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

44.532 m x 4,46 EUR/m			
+ 10.402 m x 8,92 EUR/m			
+ 6.367 m x 13,38 EUR/m			
+ 9.581 m x 22,30 EUR/m			
+ 20.361 m x 31,22 EUR/m	=		1.225.915,00 EUR
			=====

Kostendeckungsgrad damit: 36,8 %
=====

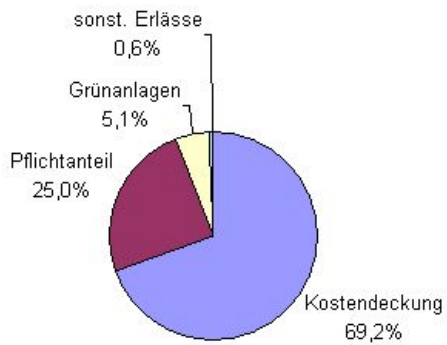
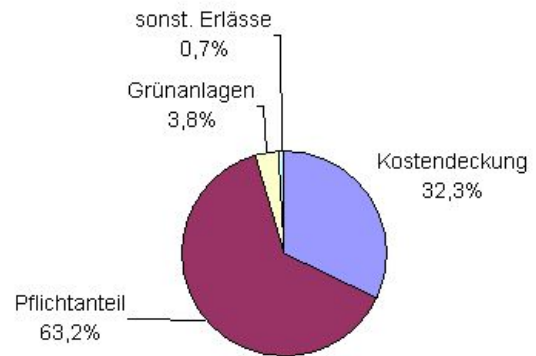
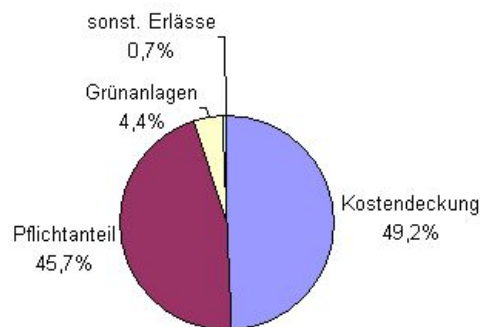
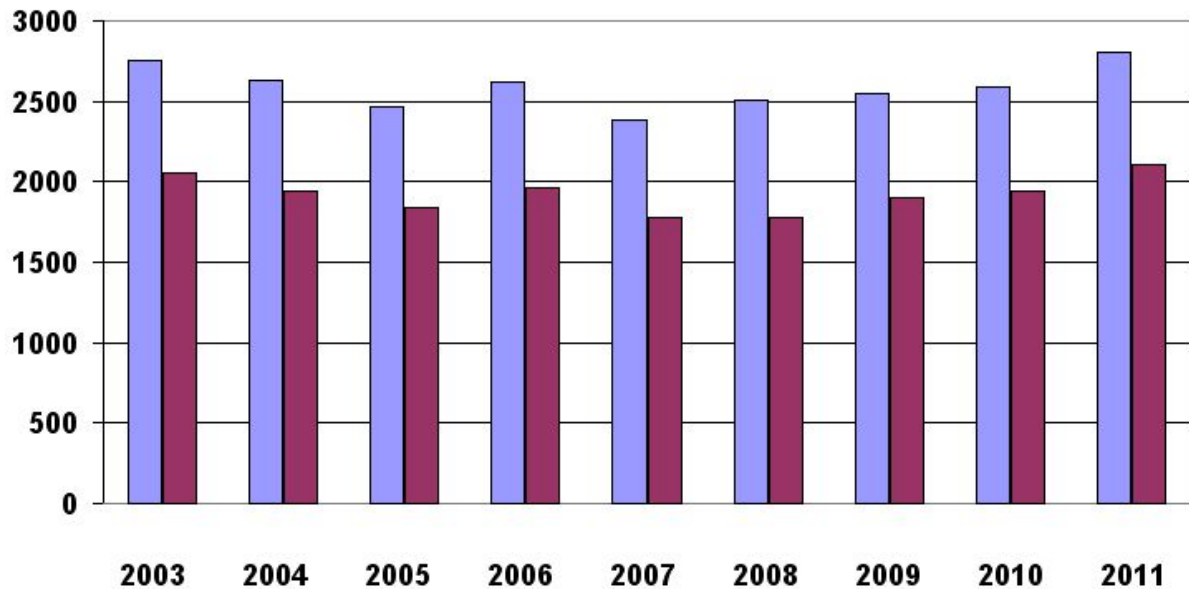
Dieser Kostendeckungsgrad liegt unterhalb des auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrades von 75 %.

3.10. Gesamtbetrachtung

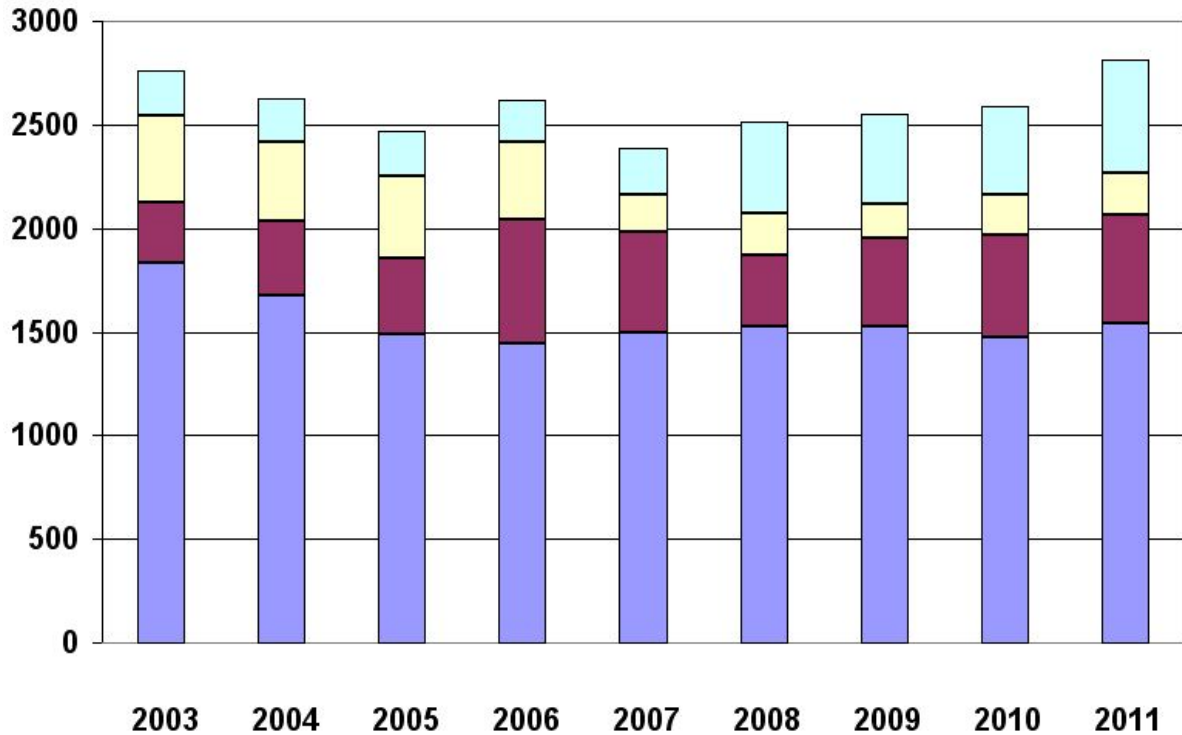
Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund von Gebührenerlässen aus Billigkeitsgründen (siehe z. B. § 7, Abs. 5 der Satzung) die maximal möglichen Gebühreneinnahmen nicht in voller Höhe zu erzielen sind. Die durch Erlässe „verlorenen“ Gebühreneinnahmen dürfen allerdings nicht – im Wege eines höheren Gebührensatzes – auf die übrigen Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler abgewälzt werden, sondern müssen zusätzlich zu dem städtischen Pflichtanteil (25 % bei der Fahrbahn- und rund 60 % bei der Gehbahnreinigung) aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die reale Kostendeckungssituation nochmals visuell dar. Die Gebührenauffälle für ertragslose öffentliche Grünanlagen und Parks wurden neben den Ausfällen wegen Billigkeitserlässen aus sonstigen Gründen gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Eine finanzielle Mehrbelastung des Haushaltes der Stadtverwaltung Dresden (bei Erhebungszeitraum bezogener Betrachtung stehen Mehrkosten von ca. 628.000,00 EUR Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 206.000,00 EUR gegenüber; Vergleich zum Erhebungsjahr 2010) wird aus dem Zuschussbudget des Amtes 67 ausgeglichen.

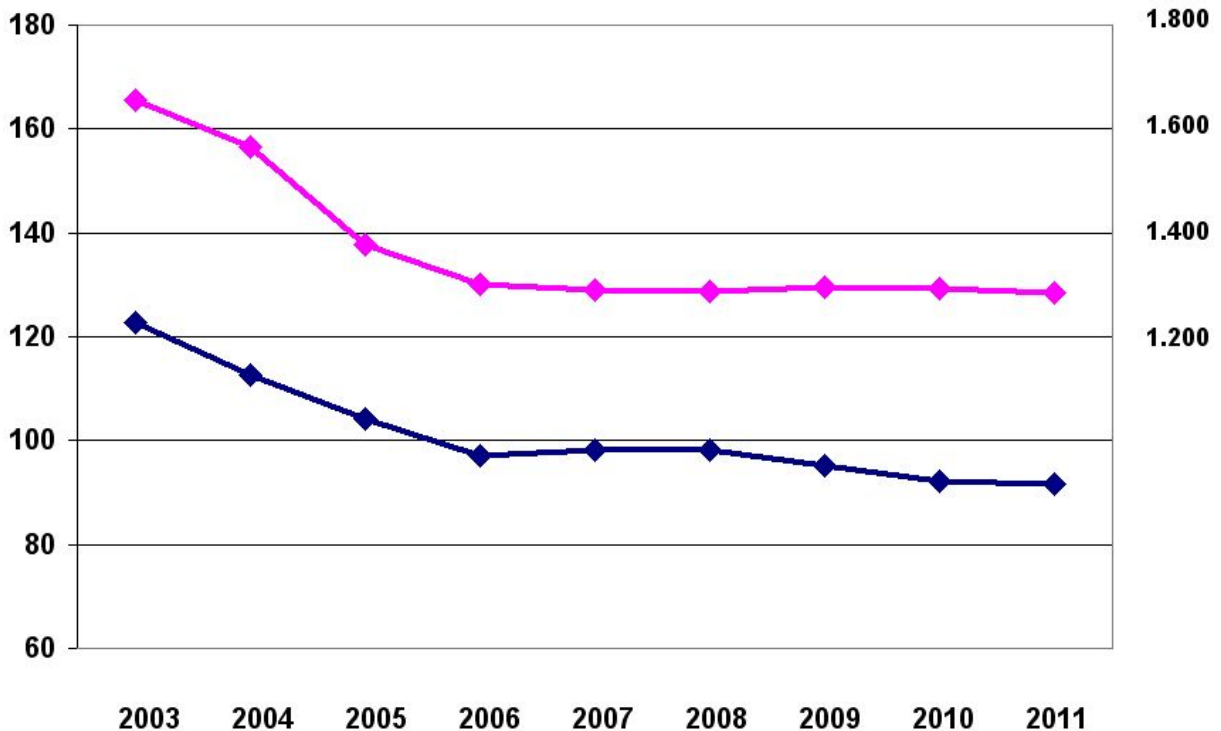
Fahrbahnreinigung**Gehwegreinigung****Straßenreinigung gesamt****3.11. Entwicklung wichtiger Kenngrößen zur Gebührenhöhe (Fahrbahnreinigung)**

Geplante Kosten (linke Säulen) und geplante Kostendeckung (rechte Säulen) Fahrbahnreinigung; nach Satzungskalkulation; 1.000 EUR



Struktur der Kosten der Fahrbahnreinigung
in 1.000 EUR; Säulenabschnitte von unten nach oben:

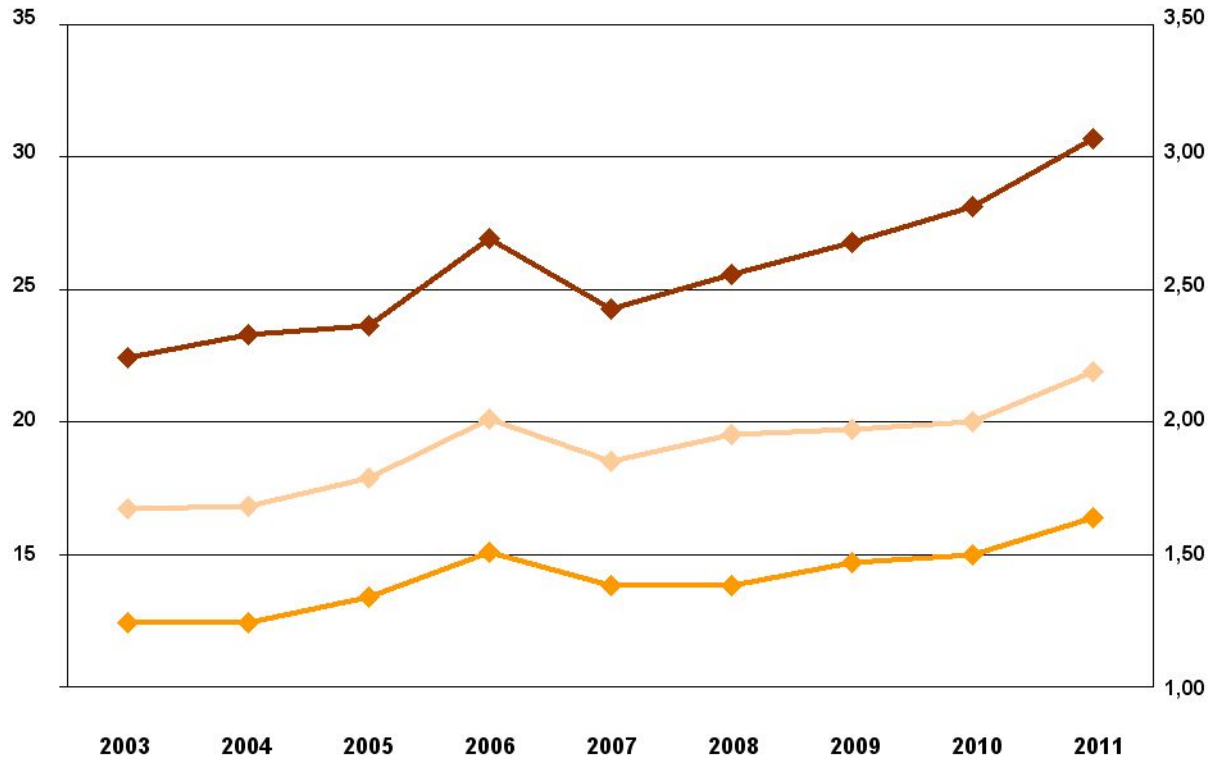
- maschinelle Reinigungsleistung durch Fahrzeuge
- Nebenkosten für manuelle oder teilmanuelle Reinigungsaufgaben
- Kehrichtbeseitigung
- Verwaltungskosten



Entwicklung der erbrachten Reinigungsleistungen

untere Linie/linke Skala:
geplante Maschinenfahrkilometer im Jahr; in 1.000 km

obere Linie/rechte Skala:
veranlagungsfähige Frontmeter, gewichtet nach Reinigungsklassen, in 1.000 m



Kosten-Leistungs Relation

obere Linie/linke Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung (mit manuellen Leistungen, anteiligen Verwaltungsleistungen und Kehrrichtentsorgung) je geplantem Maschinenfahrkilometer; EUR

mittlere Linie/rechte Skala:
Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung je Meter veranlagungsfähiger Straßenfront und Jahr (gewichtet nach Reinigungshäufigkeit); EUR

untere Linie/rechte Skala:
Gebührensatz in der Reinigungsklasse F1 je Meter Anliegerlänge und Jahr; EUR

4. Synopse der Änderungen zum Satzungstext

§ 5, Abs. 4

bisher:

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

neu:

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1:	4,12 EUR	- in der Reinigungsklasse W1:	4,46 EUR
- in der Reinigungsklasse W2:	8,24 EUR	- in der Reinigungsklasse W2:	8,92 EUR
- in der Reinigungsklasse W3:	12,36 EUR	- in der Reinigungsklasse W3:	13,38 EUR
- in der Reinigungsklasse W5:	20,60 EUR	- in der Reinigungsklasse W5:	22,30 EUR
- in der Reinigungsklasse W7:	28,84 EUR	- in der Reinigungsklasse W7:	31,22 EUR
- in der Reinigungsklasse F1:	1,50 EUR	- in der Reinigungsklasse F1:	1,64 EUR
- in der Reinigungsklasse F2:	3,00 EUR	- in der Reinigungsklasse F2:	3,28 EUR
- in der Reinigungsklasse F3:	4,50 EUR	- in der Reinigungsklasse F3:	4,92 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W1:	5,62 EUR	- in der Reinigungsklasse F1W1:	6,10 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2:	9,74 EUR	- in der Reinigungsklasse F1W2:	10,56 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3:	13,86 EUR	- in der Reinigungsklasse F1W3:	15,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5:	22,10 EUR	- in der Reinigungsklasse F1W5:	23,94 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7:	30,34 EUR	- in der Reinigungsklasse F1W7:	32,86 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1:	7,12 EUR	- in der Reinigungsklasse F2W1:	7,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2:	11,24 EUR	- in der Reinigungsklasse F2W2:	12,20 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3:	15,36 EUR	- in der Reinigungsklasse F2W3:	16,66 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5:	23,60 EUR	- in der Reinigungsklasse F2W5:	25,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7:	31,84 EUR	- in der Reinigungsklasse F2W7:	34,50 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1:	8,62 EUR	- in der Reinigungsklasse F3W1:	9,38 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2:	12,74 EUR	- in der Reinigungsklasse F3W2:	13,84 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3:	16,86 EUR	- in der Reinigungsklasse F3W3:	18,30 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5:	25,10 EUR	- in der Reinigungsklasse F3W5:	27,22 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7:	33,34 EUR	- in der Reinigungsklasse F3W7:	36,14 EUR
- in der Reinigungsklasse F14:	0,75 EUR	- in der Reinigungsklasse F14:	0,82 EUR

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zur V0743/10 – Änderungssatzung

Anlage 2 zur V0743/10 – Stellungnahmen der Ortsbeiräte und der betroffenen Ortschaftsräte zu den vorgesehenen Änderungen an der zur Satzung gehörigen Anlage

Helma Orosz